

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2003/00116]

**18 NOVEMBRE 2002. — Circulaire GPI 28 annulant et remplaçant la circulaire relative à l'agrément des médecins externes du service médical de la police intégrée. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire GPI 28 du Ministre de l'Intérieur du 18 novembre 2002 annulant et remplaçant la circulaire relative à l'agrément des médecins externes du service médical de la police intégrée (*Moniteur belge* du 29 novembre 2002), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2003/00116]

**18 NOVEMBER 2002. — Omzendbrief GPI 28 tot opheffing en vervanging van de omzendbrief betreffende de erkenning van de externe artsen van de medische dienst van de geïntegreerde politie. — Duitse vertaling**

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief GPI 28 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 18 november 2002 tot opheffing en vervanging van de omzendbrief betreffende de erkenning van de externe artsen van de medische dienst van de geïntegreerde politie (*Belgisch Staatsblad* van 29 november 2002), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2003/00116]

**18. NOVEMBER 2002 — Rundschreiben GPI 28  
zur Aufhebung und Ersetzung des Rundschreibens über die Zulassung  
der externen Ärzte des medizinischen Dienstes der integrierten Polizei. — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens GPI 28 des Ministers des Innern vom 18. November 2002 zur Aufhebung und Ersetzung des Rundschreibens über die Zulassung der externen Ärzte des medizinischen Dienstes der integrierten Polizei, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**18. NOVEMBER 2002 — Rundschreiben GPI 28 zur Aufhebung und Ersetzung des Rundschreibens  
über die Zulassung der externen Ärzte des medizinischen Dienstes der integrierten Polizei**

An die Frau Provinzgouverneurin  
An die Herren Provinzgouverneure  
An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt  
An die Frauen und Herren Bürgermeister  
An die Frauen und Herren Vorsitzenden der Polizeikollegien  
An die Frauen und Herren Korpschefs der lokalen Polizei  
An den Herrn Generalkommissar der föderalen Polizei

Zur Information:

An den Herrn Generaldirektor der Allgemeinen Polizei des Königreichs  
An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die lokale Polizei  
Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,  
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
Sehr geehrter Herr Generalkommissar,  
Sehr geehrte Frau Korpschefin, sehr geehrter Herr Korpschef,

infolge der mit dem Nationalen Rat der Ärztekammer getroffenen Vereinbarung über den Zusammenarbeitsvertrag mit einem zugelassenen externen Arzt wird das Rundschreiben vom 30. August 2001 über die Zulassung der externen Ärzte des medizinischen Dienstes der integrierten Polizei durch das vorliegende Rundschreiben ersetzt.

**1. Grundprinzip**

Die Ärzte, die Leistungen zugunsten der Polizei erbringen, werden im Namen des Ministers des Innern vom Generaldirektor des Personals der föderalen Polizei zugelassen. Diese Zulassung erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Direktors des medizinischen Dienstes der integrierten Polizei.

Das Zulassungsverfahren steht jedem Arzt offen, der sich um die Zulassung bewirbt. Es wird gegebenenfalls mit der Unterzeichnung eines Zusammenarbeitsvertrags abgeschlossen, dessen Muster in Anlage A zum vorliegenden Rundschreiben festgelegt ist.

Folgende Personen kommen in den Genuss der kostenlosen ärztlichen Versorgung durch externe zugelassene Ärzte:

- die Personalmitglieder des Einsatzkaders,
- die Personalmitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders, die eine ständige operative Unterstützungsfunktion ausüben, wie sie vom Minister des Innern festgelegt worden ist.

**2. Zulassungsverfahren**

**2.1 Bewerbungen**

Jeder Bewerber um die Zulassung reicht beim medizinischen Dienst der integrierten Polizei eine Akte mit folgenden Unterlagen ein:

- einem Auskunftsblatt, dessen Muster in Anlage B zum vorliegenden Rundschreiben festgelegt ist,

- einem Leumundszeugnis,
- einer Erklärung, deren Muster in Anlage C zum vorliegenden Rundschreiben festgelegt ist.

Nach Veröffentlichung des vorliegenden Rundschreibens wird ein allgemeiner Bewerberaufruf durchgeführt werden.

Die bereits zugelassenen Ärzte brauchen keinen neuen Antrag einzureichen. Der Generaldirektor des Personals der föderalen Polizei beziehungsweise die von ihm bestimmte Behörde wird sie auffordern, einen neuen Zusammenarbeitsvertrag zu unterzeichnen.

## 2.2 Untersuchung und Entscheidung

Der Direktor des medizinischen Dienstes der integrierten Polizei prüft:

- ob der Bewerber ein Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft ist,
- ob der Bewerber ein Allgemeinmediziner ist,
- ob der Bewerber seine Arztpraxis auf dem Gebiet der Gemeinde(n) hat, für die er arbeiten wird,
- die Zugänglichkeit der Praxis des Bewerbers,
- die Ausrüstung der Praxis des Bewerbers,
- die Art und Weise der Verwaltung der medizinischen Akten,
- die Verfügbarkeit des Bewerbers (Sprechstunden und Uhrzeiten der Hausbesuche, Organisation der Kontinuität der Pflegeleistungen),
- die Sprachenkenntnis des Bewerbers, besonders für Polizeizonen mit Personalmitgliedern, die verschiedenen Sprachenregelungen angehören.

Er erstattet dem Generaldirektor des Personals der föderalen Polizei Bericht. Auf der Grundlage dieses Berichts lässt der Generaldirektor des Personals der föderalen Polizei die Bewerbungen zu oder nicht.

Die mit Gründen versehene Ablehnung eines Zulassungsantrags wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

## 3. Honoraraufstellung

Die zugelassenen externen Ärzte richten ihre vierteljährlichen Honoraraufstellungen, deren Muster in Anlage D zum vorliegenden Rundschreiben festgelegt ist, unmittelbar an den Direktor des medizinischen Dienstes der integrierten Polizei.

## 4. Verschiedene Bestimmungen

Der Korpschef muss den Direktor des medizinischen Dienstes der integrierten Polizei über jeden Umstand informieren, der sich negativ auf die Erfüllung des Vertrags auswirkt (offenkundig schlechter Lebenswandel, Berufsfehler, Unachtsamkeit in der Ausübung seiner Funktionen, Nichtbeachtung der vertraglichen Bestimmungen, lange Abwesenheit). Der Direktor des medizinischen Dienstes der integrierten Polizei wird dem Generaldirektor des Personals der föderalen Polizei notfalls die Kündigung des Vertrags vorschlagen.

Der Korpschef informiert die zugelassenen externen Ärzte über alle Fragen in Bezug auf die allgemeine Gesundheit der Personalmitglieder ihrer Polizeizone. Zudem übermittelt er ihnen die allgemeinen Informationen, die sie interessieren.

Der Minister des Innern  
A. DUQUESNE

## Anlage A

### ZUSAMMENARBEITSVERTRAG MIT EINEM ZUGELASSENEN EXTERNEN ARZT

#### ZWISCHEN

dem Belgischen Staat (Minister des Innern), vertreten durch den Generaldirektor des Personals der föderalen Polizei,

einerseits

#### UND

Herrn (Frau) ....., Doktor der Medizin,  
geboren am .....,  
wohnhaft in .....,  
dessen (deren) Praxis sich in ..... befindet,  
nachstehend «der zugelassene externe Arzt» genannt,  
andererseits  
wird Folgendes vereinbart:

#### ARTIKEL 1 - GEGENSTAND UND TRAGWEITE DES VERTRAGS

1.1 Dieser Vertrag ist weder ein Arbeitsvertrag noch ein Anstellungsvertrag.

1.2 Der zugelassene externe Arzt verpflichtet sich, auf dem Gebiet der Polizeizone .....

.....  
(Bezeichnung, Adresse, Telefon- und Faxnummer)

unter den nachstehenden Bedingungen die gängige medizinisch-chirurgische Behandlung der Personalmitglieder des Einsatzkaders und des Verwaltungs- und Logistikkaders, nachstehend «Berechtigte» genannt, zu gewährleisten, die eine operative Unterstützungsfunktion ausüben, wie sie vom Minister des Innern festgelegt worden ist.

Er verpflichtet sich, die Berechtigten der vorerwähnten Polizeizone und diejenigen zu empfangen, die im Amtsbereich der Zone wohnen.

1.3 Unter gängiger medizinisch-chirurgischer Behandlung versteht man: die Sprechstunden, Hausbesuche und technischen Leistungen, die Allgemeinmedizinern offen stehen und für die der zugelassene externe Arzt von der zuständigen Behörde akkreditiert worden ist.

#### **ARTIKEL 2 - VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN**

2.1 Für jedes Personalmitglied der Polizeidienste führt der zugelassene externe Arzt die gleiche Akte wie für die anderen Patienten.

Wenn der Gesundheitszustand dieses Personalmitglieds eine völlige oder teilweise Freistellung vom Dienst rechtfertigt, stellt der zugelassene Arzt diesem Personalmitglied eine vorschriftsmäßige Bescheinigung aus.

Ansonsten verpflichtet sich der zugelassene externe Arzt zur Einhaltung des dem vorliegenden Vertrag beigefügten Rundschreibens vom 7. Juni 2001 des medizinischen Dienstes der integrierten Polizei und der Verwaltungsrichtlinien des Direktors des medizinischen Dienstes der integrierten Polizei, die ihm vom medizinischen Dienst der integrierten Polizei übermittelt werden.

2.2 Unbeschadet des Arztgeheimnisses und der von der Ärztekammer erlassenen Regeln im Bereich der Berufspflichten verpflichtet sich der zugelassene externe Arzt ausdrücklich, weder Sachverhalte noch Informationen in Bezug auf die Tätigkeiten der Polizei zu verbreiten, von denen er im Laufe seiner medizinischen Berufsausübung Kenntnis erhalten hätte. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des vorliegenden Vertrags gültig.

2.3 Wenn der zugelassene externe Arzt nicht imstande ist, die Kontinuität der Pflegeleistungen zu gewährleisten, muss er darauf achten:

— sich entweder von einem anderen zugelassenen externen Arzt oder einem nicht zugelassenen Arzt ersetzen zu lassen,

— den Personaldienst der betreffenden Polizeizone und den medizinischen Dienst der integrierten Polizei spätestens 48 Stunden im Voraus über diese zeitweilige Stellvertretung zu informieren,

— den beiden Diensten die Personalien des stellvertretenden Arztes zu übermitteln.

#### **ARTIKEL 3 - HONORARE**

3.1 Der zugelassene externe Arzt verpflichtet sich, die vom LIKIV festgelegten Honorare einzuhalten.

3.2 Die in Artikel 1.2 erwähnten Berechtigten bezahlen nur den vom LIKIV erstatteten Betrag und erhalten dafür die Pflegebescheinigung, die es ihnen ermöglicht, den bezahlten Betrag ganz von ihrer Krankenkasse zurückzufordern.

3.3 Der Betrag der Selbstbeteiligung geht zu Lasten des medizinischen Dienstes der integrierten Polizei. Er wird auf der Grundlage einer dreimonatlichen Honoraraufstellung bezahlt, die der zugelassene externe Arzt dem medizinischen Dienst der integrierten Polizei spätestens am dreißigsten Tag des Monats nach Ablauf des Quartals übermittelt. Die Zahlung erfolgt im darauffolgenden Monat.

#### **ARTIKEL 4 - VERTRAGSDAUER**

4.1 Dieser Vertrag wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen.

In den ersten fünf Jahren kann der Generaldirektor des Personals der föderalen Polizei diesen Vertrag durch ein mit Gründen versehenes Einschreiben unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen.

Die Kündigungsfrist wird für jeden neuen Zeitraum von fünf Jahren um drei Monate verlängert. Als Ausgangsdatum zur Berechnung der Kündigungsfrist gilt das Datum der Unterzeichnung des Vertrags durch den Generaldirektor des Personals der föderalen Polizei.

Die vom Generaldirektor des Personals der föderalen Polizei ausgesprochene Kündigung wird mit dem ersten Tag des Monats nach ihrer Notifizierung wirksam.

Der zugelassene externe Arzt kann diesen Vertrag per einfachen Brief kündigen, den er an die Generaldirektion des Personals, Direktion der Mobilität und der Laufbahnverwaltung, Rue Fritz Toussaint 47 in 1050 Brüssel, schickt. Die vom zugelassenen externen Arzt eingereichte Kündigung wird drei Monate nach ihrer Notifizierung wirksam.

4.2 Dieser Vertrag endet von Rechts wegen:

a) im Fall einer schwerwiegenden Pflichtverletzung,

b) im Fall eines Verhaltens, das offensichtlich der Ehre und der Würde schadet und das Gegenstand einer gerichtlichen Ermittlung beziehungsweise Untersuchung ist, selbst wenn dieses Verhalten außerhalb der im Rahmen des vorliegenden Vertrags erbrachten Leistungen stattgefunden hat,

c) wenn der zugelassene externe Arzt seine Praxis und/oder seinen Wohnsitz außerhalb des Amtsbereichs der in Artikel 1.2 erwähnten Polizeizone verlegt,

d) wenn der zugelassene externe Arzt älter als 67 Jahre und nicht akkreditiert ist,

e) bei Tod des zugelassenen externen Arztes.

Erstellt in zweifacher Ausfertigung (1).

Datum: .....

Der zugelassene externe Arzt

Für den Belgischen Staat

(Unterschrift des Arztes mit dem vorangehenden handschriftlichen Vermerk «GELESEN und GENEHMIGT»)

Der Generaldirektor des Personals der föderalen Polizei

Datum: .....

Datum: .....

#### **Fußnote**

(1) Darunter ist eine Ausfertigung an die Föderale Polizei - Generaldirektion des Personals, Rue Fritz Toussaint 47 in 1050 Brüssel, zurückzuschicken.

## Anlage B

**AUSKUNFTSBLATT**

1. Name und Vorname des Bewerbers (der Bewerberin):
2. Geburtsort und -datum:
3. Staatsangehörigkeit:
4. Wohnsitz:
5. Adresse der Praxis (falls abweichend vom Wohnsitz):
6. Datum der Erlangung des Diploms als Doktor der Medizin:
7. Universität, die das Diplom ausgestellt hat:
8. Ich bin ein akkreditierter Allgemeinmediziner (001-002-003-004) (1): ja-nein (1)
9. Zusätzliche(s) Diplom(e) beziehungsweise Zeugnis(se):
10. Seit Erlangung des Diploms als Doktor der Medizin ausgeübte medizinische Funktionen:

Datum:

(Unterschrift des Bewerbers (der Bewerberin) mit dem vorangehenden handschriftlichen Vermerk «für die Richtigkeit der Angaben»)

Fußnote

(1) Nichtzutreffendes bitte streichen.

## Anlage C

**ERKLÄRUNG**

Herr/Frau .....

erklärt, dass er (sie) für die Polizeizone .....

als zugelassener externer Arzt in Dienst genommen werden möchte,

und erklärt auf Ehre,

1. sich niemals Sanktionen des Rates der Ärztekammer zugezogen zu haben, (1)
2. sich folgende Sanktion(en) des Rates der Ärztekammer zugezogen zu haben: (1)  
— Datum:  
— Art und Grund (Gründe):
3. sich niemals Korrektional- oder Polizeiverurteilungen zugezogen zu haben, (1)
4. sich folgende Korrektional- oder Polizeiverurteilung(en) zugezogen zu haben: (1)  
— Datum:  
— Art und Grund (Gründe):

5. über eine Arztpraxis zu verfügen, die den gewöhnlichen diesbezüglich geltenden Normen genügt.

Ich verpflichte mich, den Generaldirektor des Personals der föderalen Polizei unverzüglich von jeglicher Sanktion, die ich mir zuziehen sollte, sowie von jeglicher künftigen Korrektional- oder Polizeiverurteilung in Kenntnis zu setzen.

Ich erkläre, über die folgenden besonderen Bedingungen des Zusammenarbeitsvertrags informiert zu sein:

— die Personalmitglieder des Einsatzkaders und die Personalmitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders zu empfangen, die eine ständige operative Unterstützungsfunktion ausüben, wie sie vom Minister des Innern festgelegt worden ist, und die in der vorerwähnten Polizeizone arbeiten oder wohnen,

— die vom LIKIV festgelegten Honorare einzuhalten.

Ich verpflichte mich, die Kontinuität der Pflegeleistungen in Zusammenarbeit mit den anderen zugelassenen externen Ärzten der Polizeizone zu gewährleisten.

Datum:

Unterschrift:

Fußnote

(1) Nichtzutreffendes bitte streichen.

F-099/Seite 1

<b>F-099</b>	<b>Vierteljährliche Kostenaufstellung</b> Honorare der zugelassenen Ärzte	<b>QUART. JAHR</b> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>															
<b>Der DGP/DPMS vorbehalten Bereich</b>																	
Bu.....-0A50 - PA05 Art. 12.01 Nr. Kat. 142.04 <b>HONORARE</b>		Nr. O*F → 904															
Bitte tragen Sie hier Ihre Identitätsangaben (in DRUCKBUCHSTABEN) ein.	NAME und Vorname:																
	Straße und Nr.:																
	Postleitzahl u. Gemeinde:																
	LIKIV-Nummer:																
	Polizeizone:																
	Telefon:																
Wo können wir Sie erreichen ?																	
Bitte tragen Sie hier Ihre Kontonummer ein.	<table border="1"> <tr> <td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

SPRECHSTUNDEN	KODE		SELBSTBETEILIGUNG	
---------------	------	--	-------------------	--

Name des Patienten	Identifizierungs- nummer	Angaben zu den Leistungen	Zahl der Leistungen
Gesamtzahl der Leistungen:		Gesamtbetrag:	

F-099/Seite 1

<b>Hausbesuche</b>				
Name des Patienten	Identifizierungsnummer	Datum	Kodenummer	Selbstbeteiligung
Gesamtbetrag:				

<b>Technische Leistungen</b>				
Name des Patienten	Identifizierungsnummer	Datum	Kodenummer	Selbstbeteiligung
Gesamtbetrag:				

Für die Richtigkeit der Summe in Höhe von (1) ..... ....., den .....20....  Unterschrift des Arztes (1) ausschreiben	Datum: .....  Gesehen zur Ausführung der Leistung.  (Unterschrift)	Datum: .....  904/ ZUR ZAHLUNG der Summe in Höhe von .....  (Unterschrift)
--	--	--

<b>Das Formular F-099 ...</b> ➔ Sie füllen es in ➔ Sie übermitteln es der ➔ Sie können es bei der Druckerei bestellen unter der Nr:	<b>2</b>	Exemplaren aus (1 Original und 1 Kopie), <b>DGP/DPMS/TAR</b> rue Fritz Toussaint 47, 1050 BRÜSSEL (im Laufe des Monats nach Ablauf des Quartals), Polizei .....
--	----------	---